

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 32 b Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) § 95 Abs. 9 SGB V, § 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V sowie §§ 58 und 42 der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

▶ gesperrter Planungsbereich

- gleiches Fachgebiet wie der Praxisinhaber
- Leistungsbegrenzung (Festlegung eines Gesamtpunktzahlvolumens pro Quartal) ist anzuerkennen, die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der letzten vier Honorarbescheide zum Zeitpunkt der Antragstellung
- ggf. Ende der Leistungsbegrenzung bei Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen
- Verzicht von Vertragsärzten in von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereichen auf ihre Zulassung, um sich bei einem anderen Vertragsarzt anstellen zu lassen, entfällt eine Leistungsbegrenzung und auch ein Ausschreibungsverfahren
Wiederbesetzung nach Anstellungsende möglich

▶ offener Planungsbereich

- fachgleiche und fachfremde Anstellung möglich (Regelungen BMV/Ärzte beachten)
- Regelleistungsvolumen wird dem zeitlichen Umfang der Angestelltentätigkeit angepasst

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ nur mit abgeschlossener Facharztweiterbildung
- ▶ Antragsunterlagen analog wie zur Beantragung einer Zulassung
- ▶ Anstellungsvertrag ist vorzulegen
- ▶ Anzahl der angestellten Ärzte regelt BMV/Ärzte

SACHGEBIET

**Beschäftigung eines angestellten
Arztes/Psychotherapeuten**

**GRUNDSÄTZLICHE
INFORMATIONEN**

- ▶ zeitlicher Umfang der Tätigkeit ist festzulegen (0,25/0,5/0,75/1,0)
- ▶ genehmigungspflichtige Leistungen dürfen nur abgerechnet werden, wenn eine entsprechende Genehmigung durch die KV Thüringen erteilt wurde
- ▶ Antrag von genehmigungspflichtigen Leistungen ist auch dann notwendig, wenn der angestellte Arzt in einer früheren vertragsärztlichen Tätigkeit bereits die Ausführung und Abrechnung von Leistungen durch die KV Thüringen genehmigt bekommen hatte
- ▶ überörtliche Anstellungen sind zulässig
- ▶ Anstellungen trotz anderweitiger Beschäftigung möglich

**BESONDERE
INFORMATIONEN**

- ▶ gebührenpflichtig
Antrag – 120,00 €
- ▶ Genehmigung durch Zulassungsausschuss
rechtskräftiger Zulassungsbescheid – 400,00 €

**WEITERE
INFORMATIONEN**

- ▶ Ende der Genehmigung:
 - bei Verzicht bzw. Entziehung der Zulassung des Vertragsarztes
 - bei Kündigung des Anstellungsvertrages
- ▶ Berücksichtigung angestellter Praxisärzte im Auswahlverfahren bei Wiederbesetzung von Vertragsarztsitzen
- ▶ ab 01.01.2004 können auch Ärzte, die bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben, angestellt werden

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Geschäftsstelle
Zulassungsausschuss:**
 - Annett Morgenroth**
 - Manuela Zierdt**
 - Telefon: 03643 559-741**

 - Anja Wagner**
 - Jana Schmidt**
 - Telefon: 03643 559-727**

zulassungsausschuss@kvt.de